

Version: 1.0



Besondere Bedingungen
für die Nutzung des Hamburger Hafens durch

Binnenfahrzeuge

(Besondere Bedingungen Binnenschifffahrt)

gültig ab dem 01. Januar 2019

Begriffsbestimmungen	3
1 Einordnung von Wasserfahrzeugen in Preisgruppen	4
Preisgruppe A.1.: Fahrgastfahrzeuge	4
Preisgruppe A.2.: Fracht- und Sonstige Fahrzeuge	4
2 Hafennutzungsentgelte	4
2.1 Kombientgelt	5
2.2 Erweitertes Anlegeentgelt (eALG)	6
3 Rabatte auf Hafennutzungsentgelte	6
3.1 Rabatte auf das Kombientgelt	6
3.2 Rabatte auf das erweiterte Anlegeentgelt - eALG	6
4 Mitwirkungspflichten der Hafennutzer bei Hafennutzung	7
4.1 Meldepflicht Hafennutzungserklärung	7
4.2 Frist Hafennutzungserklärung	8
4.3 Übermittlungswege der Hafennutzungserklärung	8
4.4 Beizufügende Unterlagen	9
4.5 Berechnung der Hafennutzungsentgelte bei Fehlender Mitwirkung	9
4.6 Zustellungsbevollmächtigte	10

Begriffsbestimmungen

In Ergänzung zu den Begriffsbestimmungen gemäß Hafen-AGB sind die in diesen Besonderen Bedingungen verwendeten definierten Begriffe gemäß folgender Tabelle zu verstehen:

Begriff	Bedeutung
ELBA-Portal	Online-Portal der HPA in dem An- und Abmeldungen sowie die Auswahl der Tarife im Rahmen der Besonderen Bedingungen Binnenschifffahrt vorgenommen werden
Entgeltstelle Binnenschifffahrt (EBHS)	Für Binnenfahrzeuge zuständige Stelle der HPA, welche Meldungen von diesen Hafennutzern, Anträge und sonstige Anfragen entgegennimmt, welche Entgelte betreffen, die in diesen Besonderen Bedingungen und der dazugehörigen Preisliste geregelt sind
Erweitertes Anlegeentgelt (eALG)	Wie in Ziffer 2.2 definiert
Gültigkeitszeitraum	Eine in der Preisliste genannte Periode für die die Hafennutzung im Rahmen des Kombientgeltes und der darin inkludierten Leistungen abgegolten ist
Hafennutzungserklärung	Wie in Ziffer 4 definiert
Kabinenschiff	Wie in Ziffer 1 definiert
Kombientgelt	Wie in Ziffer 2.1 definiert
Ladekapazität	Tragfähigkeit eines Fahrzeuges in Eichtonnen gemäß Eichschein oder anderer vergleichbarer Dokumente
Motorparameter-Protokoll	Ist das Dokument in dem alle Parameter, unter anderem Bauteile und Motoreinstellungen, die das Niveau der Emission von gasförmigen Stoffen und luftverunreinigenden Partikeln des Motors beeinflussen, einschließlich deren Änderungen, festgehalten sind
NRMM (Non-Road-Mobile-Machinery)	Verordnung der Europäischen Union in der die Anforderungen an Emissionsgrenzwerte und Typgenehmigungen für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte geregelt sind
Preisgruppe	Wie in Ziffer 1 definiert
Ruhe- und Betriebsfläche	Eine ausschließlich für den Hafennutzer reservierte, exklusive Fläche im Hafen, in welcher regelmäßig eine Überbrückung von Warte- und Ruhezeiten erfolgt
Tarifwahl	Wahlmöglichkeiten der Hafennutzung bzgl. der in der Preisliste genannten Nutzungsumfänge, soweit gemäß Preisliste anwendbar
Transit	Eine ununterbrochene Fahrt durch das Hafengebiet unter ausschließlicher Nutzung der Bundeswasserstraße (Norder-/Süderelbe) ohne dass Anlagen der HPA genutzt und/oder Dienstleistungen der HPA in Anspruch genommen werden.
Typgenehmigung	ist die Entscheidung, mit der die zuständige Behörde bestätigt, dass ein Motortyp oder eine Motorenfamilie hinsichtlich des Niveaus der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus dem Motor oder den Motoren den einschlägigen technischen Vorschriften genügt
ZKR	Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Die folgenden Regelungen konkretisieren die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Hamburger Hafens durch Wasserfahrzeuge im Hinblick auf die Hafennutzung durch Wasserfahrzeuge, die nicht am Seeverkehr teilnehmen.

1 Einordnung von Wasserfahrzeugen in Preisgruppen

Die Einordnung in die Preisgruppen der Preisliste Wasserfahrzeuge im Binnenverkehr erfolgt anhand der folgenden Kategorien.

Preisgruppe A.1.: Fahrgastfahrzeuge

Unter diese Preisgruppe fallen alle Wasserfahrzeuge im Anwendungsbereich dieser Besonderen Bedingungen, die Fahrgastfahrzeuge sind.

Die Preisliste unterscheidet nach Art der Personenbeförderung:

- a. **ÖPNV**
Öffentlicher Personennahverkehr „Hamburger Verkehrsverbund (HVV)“
- b. **Tagesausflugsverkehr**
Wesensbestimmend für die Einstufung in diese Kategorie ist, dass der Erwerb-zweck die Beförderung von Personen ist, unabhängig davon ob tatsächlich Per-sonen befördert werden. Die Fahrten erfolgen üblicherweise aus touristischen Motiven.
- c. **Kabinenschiffe**
Fahrgastschiffe mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen.

Preisgruppe A.2.: Fracht- und Sonstige Fahrzeuge

Unter diese Preisgruppe fallen alle Wasserfahrzeuge im Anwendungsbereich dieser Besonderen Bedingungen, die Fracht- oder Sonstige Fahrzeuge sind.

Die Preisliste unterscheidet nach folgenden Fahrzeugkategorien:

- a. **Frachtschiffe**
Motorisierte Frachtfahrzeuge, die über Ladekapazität verfügen. Dazu gehören bspw. Gütermotorschiffe und Tankmotorschiffe.
- b. **Sonstige motorisierte Schiffe**
Schiffe, die keine Fahrgastschiffe sind und selbst keine Ladung befördern. Dazu gehören bspw. Schub- und Schleppboote, Festmacherboote usw.
- c. **Unmotorisierte Fahrzeuge**
Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft oder solche mit lediglich geringer eigener Triebkraft, die ohne Antriebsfahrzeug nur kleine Ortsveränderungen vornehmen können. Dazu gehören bspw. Schubleichter, Pontons und Kaskos usw.

2 Hafennutzungsentgelte

Hafennutzer haben Hafennutzungsentgelte im Anwendungsbereich dieser Besonderen Bedingungen Binnenfahrzeuge gemäß der folgenden Bestimmungen und der in der Preisliste Binnenschifffahrt enthaltenen Entgelttatbestände zu zahlen. Keine Entgeltverpflichtung besteht für Binnenverkehre im Transit.

2.1 Kombientgelt

2.1.1 Grundlagen

Für die Hafennutzung durch Binnenfahrzeuge, die nicht im Seeverkehr teilnehmen, wird in den jeweiligen Preisgruppen der Preisliste Binnenschifffahrt Kombientgelt erhoben. Innerhalb der Preisgruppen kann die Preisliste verschiedene Tarife definieren, die die jeweilige Hafennutzung im Rahmen der dort angegebenen Nutzungsdauer, -art und/oder -intensität („**Nutzungsumfang**“) abgelden. Nutzungen, die über den jeweils angegebenen Nutzungsumfang hinausgehen, sind vom jeweils angegebenen Tarif nicht erfasst.

Mit der Zahlung des jeweiligen Entgeltes entsteht kein Anspruch auf die Nutzung bestimmter von der HPA betriebener Liegeplätze oder sonstiger Infrastruktur.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kombientgelts sind in der

- Preisgruppe A.1. bei Tagesausflugschiffen und Schiffen im ÖPNV der Faktor „EUR/zugelassener Personenzahl“ (€/PAX), bei Kabinenschiffen die Schiffslänge in „EUR/m“.
- Preisgruppe A.2. bei Schiffen ohne Ladekapazität der Faktor „EUR/kW“ (Leistung der Hauptmaschine(n)), ansonsten der Faktor „EUR/t“, der maximalen Tragfähigkeit in Eichtonnen.

2.1.2 Das Umweltmodul innerhalb des Kombientgelts

Das Umweltmodul ist derjenige Teil des Kombientgelts, der sich nach Umweltfaktoren bemisst. Als Berechnungsgrundlage für das Umweltmodul wird ein prozentualer Zu- oder Abschlag auf das Kombientgelt in Anrechnung gebracht. Dieser bemisst sich nach den Einstufungen aller Antriebsmotoren des Fahrzeugs in eine von 4 Kategorien (0, 1, 2 und/oder 3). Die Basis für die Einstufung ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR-Stufe I und II) bzw. im Rahmen der NRMM-Richtlinie (Non-Road-Mobile-Machinery) die Stufen III a und V.

Der Nachweis erfolgt durch ein eindeutiges, nachvollziehbares und gültiges Zertifikat bzw. Zeugnis (bspw. Typgenehmigungsurkunde oder Motorparameter-Protokoll). Zugrunde gelegt wird jeweils der Antriebsmotor des jeweiligen Schiffes mit der niedrigsten Kategorie.

Ausnahmen bezüglich der Einstufung sind besonderen nachzuweisenden Sachverhalten vorbehalten und bedürfen geeigneter Nachweise. Unmotorisierte Fahrzeuge werden der Emissionskategorie 2 zugeordnet, ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

Soweit durch den Hafennutzer kein Nachweis für die Einordnung in eine Emissionskategorie der Antriebsmotoren bei der EBHS vorliegt oder die Anforderungen der ZKR-Stufe I nicht erfüllt werden, wird die Kategorie 0 zur Berechnung des Umweltmoduls zugrunde gelegt.

Für die Rechnungserstellung werden die jeweils aktuell vorhandenen Daten des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der bei der EBHS eingegangenen Tarifwahl berücksichtigt. Eine rückwirkende Korrektur der Berechnung der Kombientgelte bzgl. der Einstufung in eine bessere Emissionskategorie ist nicht vorgesehen.

Der sich nach Anwendung des Umweltmoduls ergebende Zwischenpreis bildet die Grundlage für mögliche weitere Ermäßigungen und Rabattierungen gemäß dieser Ziffer.

2.2 Erweitertes Anlegeentgelt (eALG)

Überschreitet der Hafennutzer die im Kombientgelt jeweils gemäß Preisliste enthaltene Nutzungsdauer, -art und/oder -intensität bzgl. der von der HPA betriebenen Liegeplätze, hat er für diese erweiterte Nutzung ein erweitertes Anlegeentgelt („eALG“) gemäß Preisliste Ziff. B. zu zahlen. Die Liegedauer je Anlauf wird nicht dadurch unterbrochen, dass ein Fahrzeug / Fahrzeugverband den Liegeplatz wechselt.

3 Rabatte auf Hafennutzungsentgelte

Die Preisliste Binnenschifffahrt enthält folgende Rabatte im dort genannten Umfang und ausschließlich für die dort benannten Preisgruppen.

3.1 Rabatte auf das Kombientgelt

a) Rabatt für Mitnahme Hafenslots (RH)

Für Seeassistenzschlepper, die im City-Tarif veranlagt sind und ausschließlich Aufgaben im Hamburger Hafen wahrnehmen, wird auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gemäß Preisliste gewährt, sofern sie regelmäßig Hafenslots unentgeltlich an und von Bord von Seeschiffen befördern.

b) Rabatt Werftaufenthalt (RW)

Dieser Rabatt wird gewährt für Binnenfahrzeuge für den Zeitraum, in dem sie länger als 30 zusammenhängende Tage zur Durchführung von die Fahrtauglichkeit betreffenden Maßnahmen in einer Werft im Hamburger Hafengebiet liegen. Als Nachweis hat der Hafennutzer der HPA eine Bescheinigung der Werft vorzulegen.

Der Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reparatur gestellt wird und ausschließlich und inhaltlich vollumfänglich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt erfolgt. Innerhalb eines Kalenderjahres werden maximal 3 Monate derartiger Werftaufenthalt berücksichtigt.

3.2 Rabatte auf das erweiterte Anlegeentgelt - eALG

a) Rabatt Reparatur (RR)

Dieser Rabatt wird für Binnenfahrzeuge für den Zeitraum gewährt, den diese zur Durchführung von Reparaturen durch Reparaturbetriebe die von der HPA betriebenen Anlagen nutzen und dafür erweitertes Anlegeentgelt fällig wird. Als Nachweis hat der Hafennutzer der HPA eine Bescheinigung des Reparaturbetriebes vorzulegen. Der Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reparatur gestellt wird und ausschließlich und inhaltlich vollumfänglich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich, bevorzugt via E-Mail aber auch per Fax bei der EBHS eingeht.

b) Rabatt Eisgang (RE)

Dieser Rabatt wird gewährt für Binnenfahrzeuge, für den Zeitraum an dem sie durch offizielle Sperren am Verlassen des Hamburger Hafens bzw. dem Zugang zur Nutzung der eigenen Ruhe- und Betriebsflächen verhindert sind und dadurch eALG fällig wird.

Der Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der offiziellen Sperre gestellt wird und ausschließlich und inhaltlich vollumfänglich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich bevorzugt via E-Mail aber auch per Fax bei der EBHS eingeht.

4 Mitwirkungspflichten der Hafennutzer bei Hafennutzung

4.1 Meldepflicht Hafennutzungserklärung

Für jede Hafennutzung im Anwendungsbereich dieser Besonderen Bedingungen Binnenschifffahrt haben die Hafennutzer alle für die Berechnung des Hafennutzungs-entgelts erforderlichen Daten an die Entgeltstelle für Binnenschifffahrt (EBHS) der HPA zu übermitteln („**Hafennutzungserklärung**“). Dazu gehören bspw. Ankunft und Abgang, der gemäß Ziffer 4.1.1 gewählte Tarif sowie alle Daten, welche die HPA nach dem Verkehrstatistikgesetz (VerKStatG) und der Hafenverkehrsordnung (HVO) in der jeweils geltenden Fassung erhebt. Die Pflicht zur Übermittlung der Daten ist *unabhängig* von Umschlag, Passagierbeförderung oder etwaigen Tarifiermäßigungen und auch davon, ob bereits ein gültiger Tarif gewählt / bezahlt worden ist.

Bei Hafennutzung durch Schlepp- oder Schubverbände ist für jedes einzelne darin enthaltene Wasserfahrzeug eine separate Hafennutzungserklärung durch den Hafennutzer des motorisierten Fahrzeugs einzureichen.

Sofern der Hafennutzer seinen Meldepflichten nicht hinreichend nachkommt, liegt ein „einfacher“ und/oder „schwerwiegender“ Meldeverstoß vor (vgl. Ziffer 4.5). Dieser zieht Nachtarifierungen und/oder „Sonstige Entgelte“ nach der Ziffer C. der Preisliste Binnenschifffahrt nach sich (bspw. Bearbeitungsentgelt, Pönalen).

4.1.1 Tarifwahl

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten hat der Hafennutzer einen Tarif für die Hafennutzung zu wählen, der den tatsächlichen Nutzungszeitraum und Nutzungsumfang für seinen Aufenthalt umfasst, soweit die Preisliste dies vorsieht. Dies ist der Entgeltstelle Binnenschifffahrt (EBHS) über die entsprechenden Übermittlungswege (siehe Ziff. 4.3) im Rahmen der Meldefristen mitzuteilen.

Eine Änderung der Tarifwahl für

- angefangene und/oder abgeschlossene Nutzungszeiträume ist nicht möglich
- noch nicht angefangene Nutzungszeiträume ist möglich. Dafür wird pro Vorgang ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste berechnet.

Soweit der Hafennutzer keinen auf seine spezifische Hafennutzung nach Preisliste anwendbaren Tarif gewählt hat, wird das Entgelt allein durch die zuständige Fachstelle (EBHS) berechnet. Dies erfolgt auf Basis des Tarifs der anzuwendenden Preisgruppe mit dem größten Nutzungsumfang und dem jeweils kleinsten verfügbaren Nutzungszeitraum gemäß der Preisliste Binnenschifffahrt, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 14 Tagen.

4.1.2 Nachweis Ruhe- und Betriebsfläche

Der City-Tarif gemäß Preisliste kann nur Hafennutzern gewährt werden, die über eine eigene bzw. gemietete Ruhe- und Betriebsfläche im Hafen verfügen, in der diese Fahrzeuge regelmäßig ihre Warte- und Ruhezeiten überbrücken. Die Größe der Ruhe- und Betriebsfläche muss in einem geeigneten Verhältnis zum Flächenbedarf der Fahrzeuge stehen.

Als Basisfall muss die Ruhe- und Betriebsfläche dem Flächenbedarf der im Citytarif gebuchten Fahrzeuge (gemessen in m²) entsprechen. Abweichungen davon sind zulässig, wenn vom Hafennutzer eine kleinere Ruhe- und Betriebsfläche durch einen geeigneten nachvollziehbaren Nachweis begründet werden kann und die EBHS dem zustimmt.

Im Falle von Untermietverhältnissen ist die Zustimmung des Vermieters schriftlich für den gesamten Nutzungszeitraum des City-Tarifs nachzuweisen.

Erfolgt die regelmäßige Überbrückung von Ruhe- und Wartezeiten der in diesem Tarif gebuchten Fahrzeuge nicht innerhalb der dafür vorgehaltenen Ruhe- und Betriebsfläche, wird die HPA eine Nachbelastung über die Differenz zu den Jahrestarifen der nächsthöheren Tarifkategorien, unter Berücksichtigung der dafür genutzten Anlagen, durchführen.

4.1.3 Meldepflicht Beendigung der Nutzungserlaubnis Ruhe- und Betriebsfläche

Der Hafennutzer hat der EBHS unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Betriebsfläche, die Voraussetzung für die Einstufung in den City-Tarif ist, innerhalb des Kalenderjahres nicht mehr bzw. nicht mehr in einem ausreichend im Verhältnis für die danach veranlagten Fahrzeuge zur Verfügung steht (bspw. Widerruf / Verkleinerung von Wasserrechtlicher Genehmigung, dauerhafte Liegeplatzgenehmigung erloschen etc.).

4.1.4 Meldepflicht ÖPNV

Dieser Hafennutzer hat jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr der EBHS die ausschließlichen und davon abweichenden Nutzungszeiten unaufgefordert schriftlich in geeigneter Form mitzuteilen.

4.1.5 Meldepflicht eALG

Der Hafennutzer ist angehalten, diese zusätzliche Nachfrage **vor Ablauf** der im jeweiligen Tarif inkludierten Nutzungsdauer bzw. vor Nutzung der von der HPA betriebenen Anlagen, die nicht im Tarif inkludiert sind, der EBHS schriftlich mitzuteilen. Dies bevorzugt via E-Mail, alternativ per Fax. Dafür ist das auf der Webseite zur Verfügung gestellte Formblatt zu nutzen. Es gilt das Sendungsdatum der Mitteilung.

Meldet der Hafennutzer diese zusätzliche

- Nachfrage erst **nach Beginn** der Benutzung wird jeweils das Doppelte des in der Preisliste Ziff. B. benannten eALG fällig,
- Nachfrage **gar nicht**, stellt die HPA diese zusätzliche Nutzung jedoch fest, wird das **doppelte eALG** für den Zeitraum der festgestellten Nutzung, mindestens jedoch für 3 Kalendertage erhoben.

4.2 Frist Hafennutzungserklärung

Die Hafennutzungserklärung ist bei jeder Ankunft und jedem Abgang unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Werktagen zu übermitteln. Sie gilt als **verspätet**, wenn diese innerhalb von 28 Tagen erfolgt. Erfolgt eine Hafennutzungserklärung erst nach 28 Tagen gilt die Meldung als **versäumt**.

Hafennutzer im Anwendungsbereich dieser Besonderen Bedingungen Binnenschifffahrt die den City-Tarif buchen, haben unabhängig von Anlauf oder Abgang zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber am siebten Tag der Hafennutzung im Kalenderjahr eine Hafennutzungserklärung zu übermitteln.

Nichteinhalten der Frist führt zu Sonstigen Entgelten gem. Ziffer C der Preisliste (Pönalen, Bearbeitungsentgelt).

4.3 Übermittlungswege der Hafennutzungserklärung

Folgende Übermittlungswege stehen für die Hafennutzungserklärung zur Verfügung:

a. *Elektronische Hafennutzungserklärung*

Hierzu unterhält die HPA das Webportal „ELBA“, das über folgende Webseite der HPA aufgerufen werden kann: [<https://www.hamburg-port-authority.de/de/wasser/binnenschifffahrt/>].

Die HPA plant, ab 2020 die elektronische Form der Meldung und Tarifwahl über das ELBA-Portal als einzigen Übermittlungsweg anzuerkennen.

b. *Manuelle Hafennutzungserklärung*

Hafennutzer können bis Ende 2019 Hafennutzungserklärungen auch mittels Formblatt An- und Abmeldung ([\[https://www.hamburg-port-authority.de/fileadmin/user_upload/An-_und_Abmeldungen.pdf\]](https://www.hamburg-port-authority.de/fileadmin/user_upload/An-_und_Abmeldungen.pdf)) abgeben. Für die Bearbeitung von Hafennutzungserklärungen, die mittels Formblatt eingehen, wird ein Bearbeitungsentgelt je Vorgang gemäß Preisliste erhoben.

4.4 Beizufügende Unterlagen

Unabhängig von Übermittlungswegen und sonstigen abgefragten Daten sind folgende Unterlagen in Kopie auf Rechnung des Hafennutzers vorzulegen:

- der amtliche *Eichschein* für die Binnenschifffahrt,
- das amtliche *Gemeinschaftszeugnis* für die Binnenschifffahrt (Attest) und/oder der *Messbrief* und/oder das *Klassenzertifikat*,
- für Fahrzeuge im City-Tarif der schriftliche Nachweis einer *Ruhe- und Betriebsfläche* für das jeweilige Fahrzeug. Darin muss unter Berücksichtigung der Gesamtzahl und Art gemeldeten Fahrzeuge die Kapazität nachvollziehbar erkennbar sein.
- Luftreinhaltensnachweis analog BinSchUO, Anhang II Kapitel 8a und BinSch AbgasV und / oder ein Zertifikat aus dem eindeutig hervorgeht, welche Norm die Antriebsmaschine(n) nach ZKR oder NRMM erfüllt
- soweit ein Dritter als Rechnungsempfänger angegeben wird, ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Pflicht des angegebenen Rechnungsempfängers zum Begleichen der Hafennutzungsentgelte für den jeweiligen Hafennutzer.

Bei Bedarf wird die HPA auch sonstige Schiffsbetriebsunterlagen anfordern (z.B. Schiffstagebuch)

Zudem kann die Übermittlung weiterer Unterlagen gemäß einzelner Entgelttarifbestände erforderlich sein.

4.5 Berechnung der Hafennutzungsentgelte bei Fehlender Mitwirkung

Kommt ein Hafennutzer seiner Mitwirkungspflicht gem. Ziffer 4 dieser Besonderen Bedingungen nicht nach wird je Meldeverstoß gem. Ziffer 2.3 der Hafen-AGB eine Pönale sowie ein Bearbeitungsentgelt nach Preisliste Binnenschifffahrt erhoben.

Die Höhe der Pönale richtet sich nach Art des Meldeverstoßes. Es wird unterschieden zwischen

a) *einfachem Meldeverstoß*: Der Meldeverstoß hat keine Auswirkungen auf die Höhe des gezahlten / zu zahlenden Entgeltes (bspw. Fahrzeug hat einen Jahrestarif und versäumt die An-/Abmeldung in das/ aus dem Hafengebiet oder die Meldung geht verspätet ein) und

b) *schwerwiegendem Meldeverstoß*: Der Meldeverstoß hat Auswirkungen auf die Ermittlung und /oder Höhe des Hafennutzungsentgeltes (bspw. durch eine fehlerhafte / unvollständige / versäumte Meldung)

Soweit die zu zahlenden Entgelte aufgrund fehlender Mitwirkung eines Hafennutzers nicht mit seinen spezifischen Daten berechnet werden können, wird das Entgelt wie bei fehlender Tarifwahl berechnet (Siehe Ziffer 4.1.1).

4.6 Zustellungsbevollmächtigte

Jeder Hafennutzer, der ein Binnenfahrzeug einsetzt, kann einen Zustellungsbevollmächtigten (Schiffsführer, Reeder, Agenten, Makler, Ausrüster, Eigentümer des Fahrzeugs, einen abweichenden dritten Rechnungsempfänger oder vergleichbare natürliche oder juristische Personen) benennen und diesen mit der Abwicklung der aus der Hafennutzung resultierenden Zahlungen an die Hamburg Port Authority beauftragen. Die Hamburg Port Authority ist berechtigt, das vom Hafennutzer zu entrichtende Hafennutzungsentgelt seinem Zustellungsbevollmächtigten in Rechnung zu stellen.